

Bestellformular Brennholz

Stand 01.10.2026

Gemeinde Neunkirchen
Marktplatz 1
74867 Neunkirchen



Besteller:

Firma		
Familiennamen		Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail

Bestelldaten:

Bestellwunsch bitte eintragen, Preise ohne MwSt.	Brennholz lang		Sterholz		Durchforstung		Schlagraum	
Bestellmenge/ Preise	Menge in Fm	Preis je Festmeter	Menge in Ster	Preis je Ster	Menge in Rm	Preis je Rm	Menge in Rm	Preis je Rm
Buche, Esche, Ahorn,		75,00		86,00		30 - 40		15 - 30
Birke (Sonderangebot)		65,00						
Eiche, Roteiche, Esskastanie		70,00		86,00		25 - 35		10 - 25

Der jeweils gültige MwSt.-Satz ist hinzuzurechnen (7 % bzw. 19 %).

Abfuhr erfolgt mit: ☐ PKW ☐ Schlepper ☐ Langholz-LKW
☐ Ich verarbeite das Holz im Wald
☐ Ich verarbeite das Holz auf einem Grundstück außerhalb des Waldes
Ich bzw. meine Beauftragten haben an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erlangt. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Neunkirchen für den Verkauf von Brennholz im Gemeindewald insbesondere auch das Widerrufsrecht sind mir bekannt. Diese werden von mir ausdrücklich akzeptiert.
Die aktuellen Brennholzpreise (zzgl. der jeweiligen MwSt.) der Gemeinde Neunkirchen habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit ausdrücklich einverstanden.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Brennholz (AGB-Brh) im Gemeindewald Neunkirchen

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Brh) gelten für alle Brennholz- und Flächenlosverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB) Sie sind Bestandteil der Brennholz- bzw. Flächenloskaufverträge. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind. Der Gemeindewald Neunkirchen ist nach PEFC zertifiziert. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

- a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße oder Flächenlose (eindeutig markierte stehende Bäume bzw. liegendes Restholz). Dürrständer und Totholz sind nicht Teil des Flächenloses.
- b) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.
- c) Die Mitteilung über die Bereitstellung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird von der Gemeinde Neunkirchen über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Die Aufarbeitung des Holzes sollte bis Ende März abgeschlossen sein. Ausnahme können in begründeten Einzelfällen bis Ende April gewährt werden.

Bei Flächenlosen erlischt zu diesem Zeitpunkt das Nutzungsrecht.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückzuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nachvollständiger Bezahlung des Kaufpreises abgefahren werden. Nach Bezahlung hat der Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren. Es empfiehlt sich, die Stammrolle mit der Waldnummer bis zum Ende der Aufarbeitung liegen zu lassen, um Verwechslungen zu vermeiden. Flächenlose sind bis Ende April abzufahren.

6. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägen-lehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden. Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Vor dem 01.01.2016 von ForstBW anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Bei nasser Witterung ist das Befahren der Rückegassen zu unterlassen.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.